



Bundesnachrichtendienst, Postfach 45 01 71, 12247 Berlin

HAUSANSCHRIFT Chausseestraße 96, 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT Postfach 45 01 71, 12247 Berlin

DATUM 23. November 2020

GESCHÄFTSZEICHEN PAS-IFG0031-2020

BETREFF Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
HIER „Drucker und Kopierer im Besitz des BND [#198733]“  
BEZUG Ihre E-Mail vom 19.11.2020

Guten Tag

in Ihrer E-Mail vom 19. November 2020 stellen Sie eine Anfrage nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Darin beantragen Sie „eine Auflistung der Modelle und Hersteller von Druckern, Kopierern und Scannern (auch Multifunktionsgeräte) die im Besitz des Bundesnachrichtendienstes sind, sowie ggf., wenn bekannt, deren Anschaffungsdatum, Anschaffungspreis, Händler und Einsatzbereich“.

Ihr Antrag wird aus den folgenden Gründen abgelehnt.

Grundsätzlich hat jede Person nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Gesetzgeber sieht jedoch in § 3 IFG Bereichsausnahmen zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen vor. So besteht gemäß § 3 Nr. 8 IFG ein Anspruch auf Informationszugang insbesondere nicht gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.

Der Bundesnachrichtendienst ist ein solcher Nachrichtendienst des Bundes im Sinne des § 3 Nr. 8 IFG, womit die Bereichsausnahme Anwendung findet. Des Weiteren stellt § 3 Nr. 8 IFG nur auf die betroffene Behörde und nicht auf die begehrte Information ab. Es kommt daher nicht darauf an, ob und inwieweit das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung der Behörde hat (vgl. BeckOK Informations- und Medienrecht / Schirmer IFG § 3 Rn 194). Es war das erklärte Ziel des Gesetzgebers, alle Tätigkeiten der Nachrichtendienste und vergleichbare

sicherheitsempfindliche Tätigkeiten anderer Stellen vom Anspruch auf Informationszugang auszuschließen (vgl. BT-Drucksache 15/4493 S.12).

Ein Sachverhalt, der die Anwendungsbereiche des UIG oder des VIG eröffnet, wurde von Ihnen nicht vorgetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesnachrichtendienst, Chausseestraße 96, 10115 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. North

**Dieser Text wurde mit Hilfe elektronischer Einrichtungen erstellt  
und vervielfältigt; die Unterschrift fehlt daher.**